

- c) ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
3. ein Führungszeugnis,
 4. die Erklärung, daß Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 nicht vorliegen,
 5. Angaben über etwaige Niederlassungen,
 6. über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
 7. der Nachweis, daß im Falle der Zulassung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung (§ 13) die Zulassung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüflingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§16

Gutachten, Gutachterausschuß

(1) Über die fachliche Eignung des Antragstellers kann die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Zulassung ein schriftliches Gutachten einholen. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzurichtenden Gutachterausschuß erstattet.

(2) Der Gutachterausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

§17

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erlischt
 - a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
 - b) wenn der Prüflingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 14 Abs. 3 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
 - a) nachträglich Gründe nach § 14 Abs. 3 eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden,
 - b) der Prüflingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 - c) der Prüflingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüflingenieur einrichtet,
 - d) der Prüflingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
 - e) der nach § 15 Abs. 2 Ziff. 7. geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Prüflingenieur seine Pflichten als Ingenieur gröblich verletzt hat.
- (5) Personen, die bisher als „Prüflingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zugelassen wurden, gelten gemäß § 12 Abs. 2 weiterhin als Prüflingenieur zugelassen.

Zweiter Abschnitt

Bautechnische Prüfung

§ 18

Übertragung von Prüfaufgaben

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile und der Nachweise des Schallschutzes einem Prüflamt für Bautechnik oder einem Prüflingenieur übertragen. Das gilt nicht für Standsicherheitsnachweise für Tragwerke von sehr geringem Schwierigkeitsgrad.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung (§ 78 BauO) sowie Teile der Bauzustandsbesichtigungen (§ 79 BauO) einem Prüflamt oder Prüflingenieur übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in Absatz 1 genannten technischen Bereiche.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüflamt oder durch bestimmte Prüflingenieure geprüft werden dürfen.

§ 19

Erteilung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüflauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Sie darf diese einem Prüflingenieur nur in den Fachrichtungen erteilen, für die er zugelassen ist. Auf die Erteilung von Prüflaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. Prüflaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüflaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüflauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

§20

Ausführung von Prüflaufträgen

(1) Der Prüflingenieur hat seine Prüflfähigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüflingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Das Prüflamt oder der Prüflingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüflbericht zu bescheinigen. In dem Prüflbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 78, 79 BauO) sowie der Gebrauchsabnahme (§ 74 Abs. 7 BauO) zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den übrigen bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO eingeführten technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüflbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird.

(4) Prüflaufträge nach § 18 Abs. 2 dürfen nur von geeigneten Fachkräften der Prüflämter oder von den Prüflingenieuren persönlich ausgeführt werden. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist. Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch das Prüflamt oder den Prüflingenieur nicht beseitigt, haben sie hiervon die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen sie auch Maßnahmen vorschlagen, die sie für die Beseitigung der Mängel geeignet halten.